

**Gebührensatzung
zur
Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
des Marktes Bad Abbach
(GS - FES)**

In der Fassung vom 28.10.1997 zum
01.01.1998, geändert durch die
Änderungssatzung vom 13.06.2002
zum 14.06.2002

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Bad Abbach folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

**§1
Gebührenerhebung**

Der Markt Bad Abbach erhebt für die Benutzung der Fäkalannahmestation und für die Annahme von Fäkalschlamm Beseitigungsgebühren.

**§ 2
Beseitigungsgebühr**

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert wird. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

1998 DM 27,57 pro Kubikmeter
Abwasser (Fäkalschlamm aus einer
Hauskläranlage)

1999 DM 28,95 pro Kubikmeter
Abwasser (Fäkalschlamm aus einer
Hauskläranlage)

2000 DM 30,40 pro Kubikmeter
Abwasser (Fäkalschlamm aus einer
Hauskläranlage)

2001 DM 31,92 pro Kubikmeter
Abwasser (Fäkalschlamm aus einer
Hauskläranlage)

Ab **14.06.2002** € 17,00 pro Kubikmeter
Abwasser (Fäkalschlamm aus einer
Hauskläranlage)

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung des Räumgutes auf der Kläranlage.

**§ 4
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5
Abrechnung, Fälligkeit**

Die Beseitigung wird nach der Anlieferung abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6
Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Bad Abbach für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

**§ 7
Inkrafttreten¹**

¹ Die Vorschrift regelte das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 28.10.1997 zum 01.01.1998 – in der Neufassung nicht mehr abgedruckt. Das Inkrafttreten späterer Satzungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.